

per E-Mail

RTR GmbH

mobilkom austria AG & Co KG
Obere Donaustraße 29 A-1020 Wien
Bearbeiter: Walter Billeth
Mobil: +43 664
Tel.: +43 1 331 61 2172
Fax: +43 1 331 61 2159
E-Mail: w.billeth@mobilkom.at

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		TRZ 1794-REG/04	6.8.2004

Konsultation Verfahrensrichtlinien für die Streitbeilegung gemäß
§ 122 TKG und § 15 Abs. 4 SigG

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die angebotene Möglichkeit zur Stellungnahme zu der geplanten Änderung der Verfahrensrichtlinien für Schlichtungsverfahren war.

Allgemein dürfen wir festhalten, dass mobilkom austria – nicht zuletzt angesichts der Tatsache, dass aktuell noch immer mehr als 20 Schlichtungsverfahren aus dem Vorjahr, davon hat mobilkom austria in 5 Fällen der RTR bereits vor mehr als 1 Jahr die angeforderte Stellungnahme samt Verkehrsdaten übermittelt, offen sind – grundsätzlich alle Neuerungen, die auf eine Verkürzung der Verfahren abzielen, begrüßt.

Zu den folgenden Änderungsvorschlägen der RTR dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

ad § 2 Abs. 2: als zusätzliche Motivation für den Beschwerdeführer der Schlichtungsstelle eine nachvollziehbare Beschwerde zukommen zu lassen, regen wir in Fällen, in denen grundsätzlich ein Aufschub der Fälligkeit gemäß § 71 TKG vorgesehen ist, an, dass die RTR den Beschwerdeführer darauf hinweist, dass sie den betroffenen Netzbetreiber erst nach Vorliegen einer nachvollziehbaren Beschwerde über die Einleitung des Verfahrens und somit auch über den Aufschub der Fälligkeit informiert.

ad § 2 Abs. 4: im Zuge der praktischen Umsetzung der „Deklaration der österreichischen Kommunikationsnetzbetreiber zur Bearbeitung netzübergreifender Einsprüche von Endkunden bei Mehrwertdiensten“ konnten wir uns nicht des Eindruckes erwehren, dass – zumindest in Einzelfällen – die Durchreichung der Forderung vom Quellnetzbetreiber als Substitut für eine angemessene technische und rechnerische Überprüfung angesehen wird.

Da der Schlichtungsstelle jedoch ohne Kenntnis der vor und nach den strittigen Telefonaten zu Mehrwertdienstnummern geführten Telefonate keine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Tatsache solcher Telefonate möglich ist, erscheint uns eine Entlassung des durchreichenden Netzbetreibers aus einem allfälligen Schlichtungsverfahren, in dem der Beschwerdeführer die Anzahl und die Länge der strittigen Mehrwertdienstverbindungen nicht ausdrücklich anerkennt, jedenfalls problematisch.

ad § 10 Abs. 2: insbesondere im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr erscheint uns eine Frist von 7 Tagen (2003 hätte dies die Reaktionszeit des Netzbetreibers auf bis zu 2 Arbeitstage reduziert) zu kurz. Wir ersuchen daher diese Frist auf zumindest 5 Arbeitstage abzuändern.

Abschließend möchten wir noch anregen in die gegenständliche Verfahrensrichtlinie einen Passus aufzunehmen der, wenn sich im Zuge der Bearbeitung von Beschwerden herausstellt, dass dem Beschwerdeführer die Haltlosigkeit seines Vorbringens schon bei Einbringung der Beschwerde bewusst war oder bewusst sein musste, es ermöglicht, seitens der RTR-GmbH vom Beschwerdeführer einen pauschalierten Kostenbeitrag (z.B. € 100,--) einzuheben, damit nicht auch solche Verfahren letztendlich ausschließlich von den Netzbetreibern zu finanzieren sind.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Christina Hattinger
Leiterin Bereich Recht